

Gültigkeit der Wahl des Seniorenrates der Stadt Aachen am 19.11.2017

Der Rat der Stadt Aachen hat in seiner Sitzung am 24.01.2018 nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss und auf dessen Vorschlag gemäß § 40 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in Verbindung mit § 65 Kommunalwahlordnung (KWahlO) wie folgt beschlossen:

I. Wahl des Seniorenrates der Stadt Aachen am 19.11.2017:

Die Wahl des Seniorenrates der Stadt Aachen vom 19.11.2017 wird gem. § 40 Abs. 1 KWahlG NRW mit dem vom Wahlausschuss am 24.01.2017 festgestellten und am 22.02.2018 amtlich bekannt gemachten Ergebnis für gültig erklärt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Beschluss des Rates der Stadt Aachen kann gemäß § 41 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Aachen erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch ein Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Philipp
Oberbürgermeister

Aachen, den 22.02.2018

Der Kreiswahlleiter

(Philipp)
Oberbürgermeister